Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom *12.05.2014*. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom *13.08.2014* bis zum *29.08.2014* sowie durch Bereitstellung im Internet am *19.06.2014*.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am *28.08.2014* durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am *02.07.2014* unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung am *13.10.2014* geprüft.

5. Die Gemeindevertretung hat am *13.10.2014* den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom *30.10.2014* bis zum *01.12.2014* während folgender Zeiten: *mo., di., und do. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie di. von 15.00 bis 18.00 Uhr und fr. von 08.00 bis 13.00 Uhr* nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom *22.10.2014* bis zum *31.10.2014* durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am *22.10.2014* ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am *22.10.2014* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am *19.01.2015* geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat am *19.01.2015* die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 15.04.2015, Az.: IV 265-512.111-58.171 (1.Ä.) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - genehmigt.

~~11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.~~
~~Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ....., Az.: ..... bestätigt.~~

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 04.05.2015 bis zum 11.05.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am 04.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 04.05.2015 wirksam.

Westensee, den 05. Juni 2015

-Bürgermeister-

Gemeinde Westensee
1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichenerklärung

SO W/Pferd	Sonstiges Sondergebiet - Wohnen mit Pferd -	(§ 11 BauNVO)
	Private Grünfläche - Freilauf / Weideland -	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
R	Fläche für die Regenrückhaltung	(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	

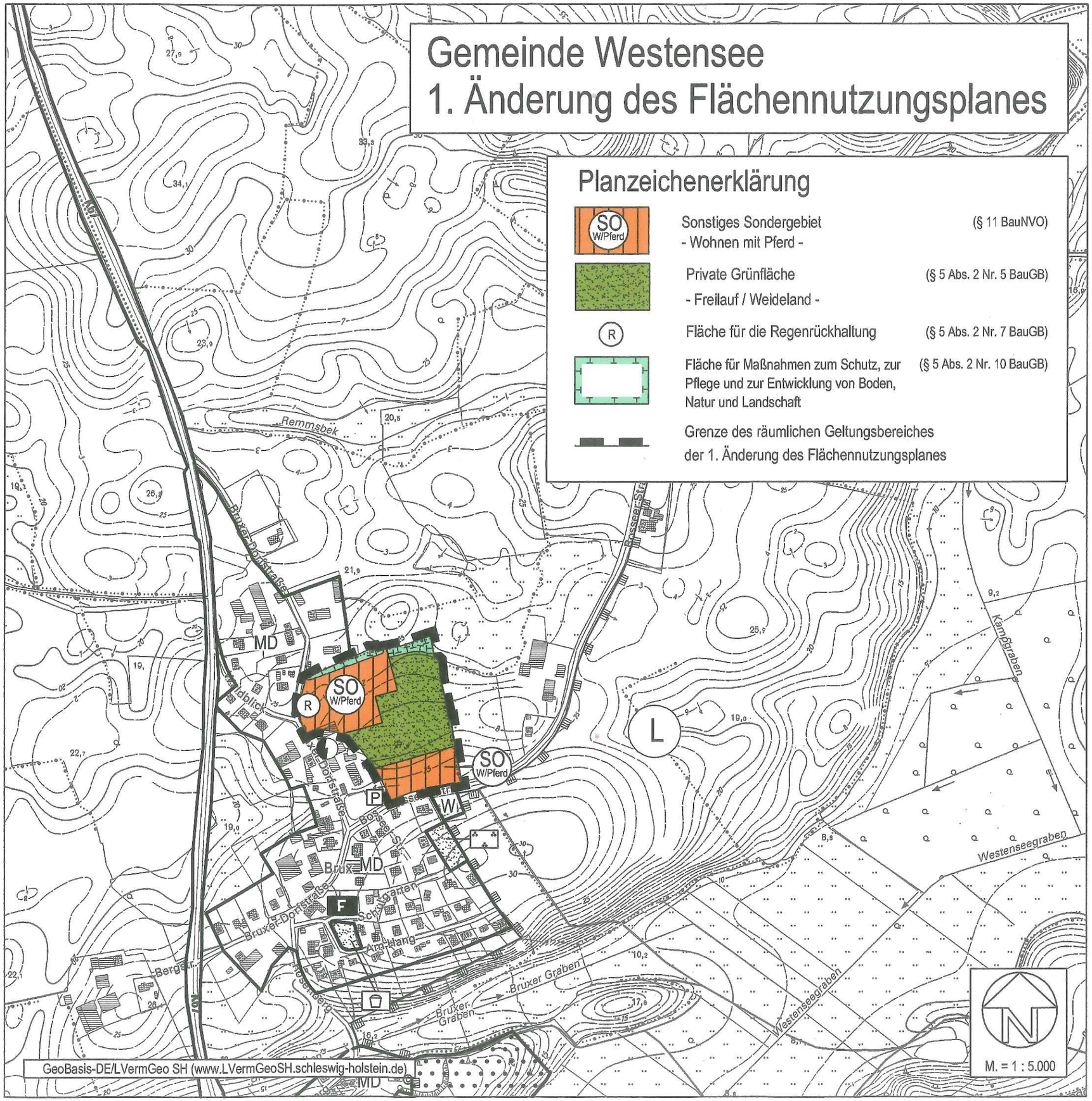

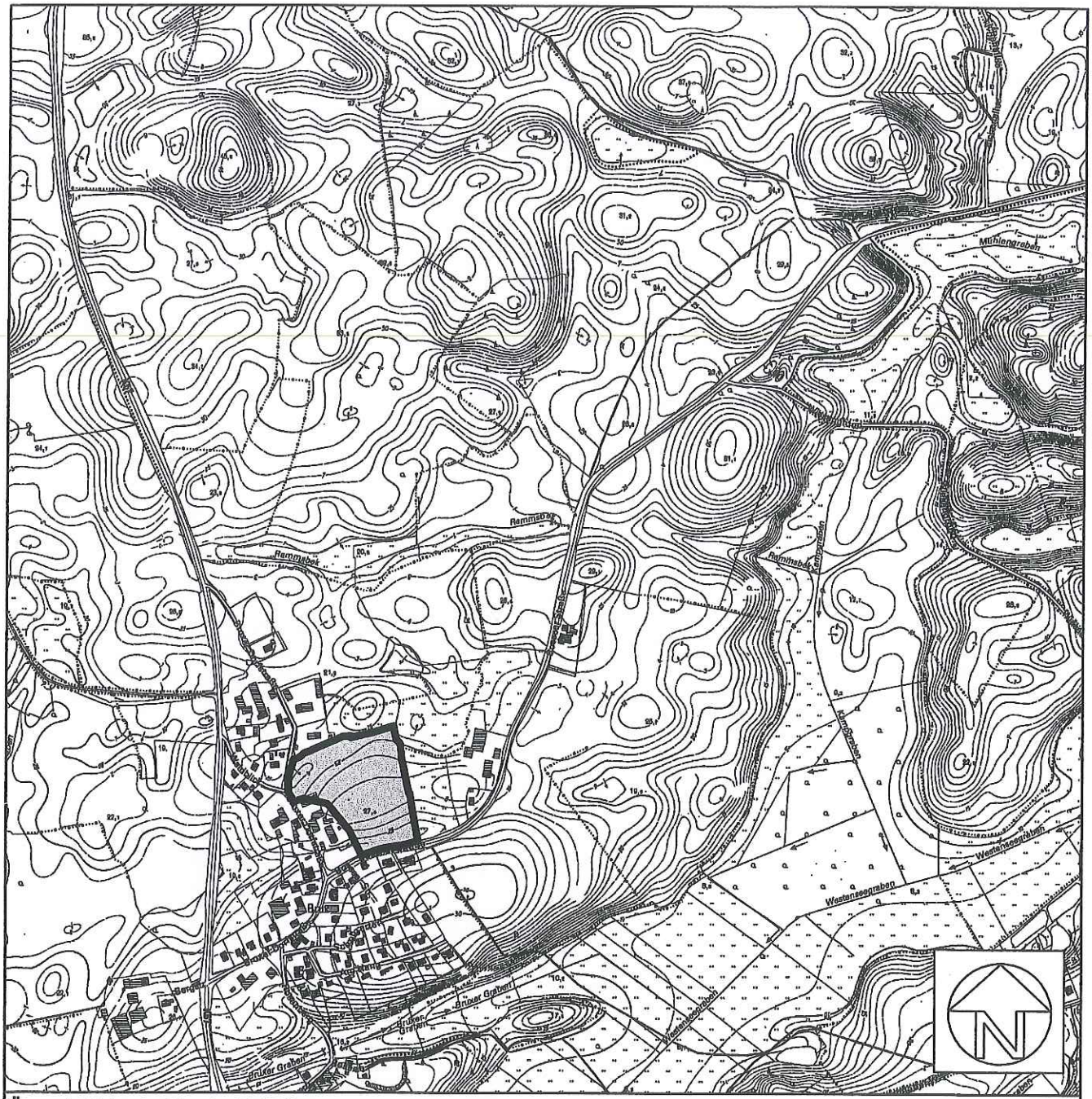

Übersichtskarte M = 1 : 10.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Westensee:
1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt: - Planzeichnung
- Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Westensee: PLANUNGSGRUPPE PLEWA BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH	Bearbeitungsstand: AUSFERTIGUNG Januar 2015

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich umfasst das am nordöstlichen Ortsrand von Brux gelegene Gelände, östlich der Bruxer Dorfstraße und nördlich der Bosseer Straße. Im Norden und Osten schließt der offene Landschaftsraum mit landwirtschaftlichen Flächen an.
Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 2,7 ha auf, die z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzt werden. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (vgl. Deckblatt) ersichtlich.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Mit diesem Bauleitplanverfahren möchte die Gemeinde Westensee Flächen für das Wohnen mit Hobbytierhaltung (Pferdehaltung) bereitstellen. Um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Form in die gegebene städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Bebauungsplan Nr. 15 Brux-Ost).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Westensee ist am 17.05.2004 in Kraft getreten. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westensee überwiegend als Wohnbaufläche (W), im westlichen Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Nach den damaligen Planungen wurde von der Entwicklung eines Wohngebietes mit 16 bis 20 Baugrundstücken ausgegangen. Voraussetzung für die Darstellung der Wohnbaufläche war, dass die Aussiedlung des ortsansässigen Schweinemastbetriebes (Betriebsteil Süd) erfolgen sollte.
Die im B-Plan Nr. 15 vorgesehenen Festsetzungen „Sonstiges Sondergebiet Wohnen mit Pferd“ und Private Grünflächen – Freilauf/Weideland lassen sich nicht aus den geltenden Darstellungen entwickeln. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Brux-Ost“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 2 BauGB).

3. Landesplanung

Die Gemeinde Westensee liegt im ländlichen Raum, direkt an der Grenze zum Ordnungsraum Kiel. Westensee gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Felde.
Es ist ein Grundsatz der Raumordnung, dass in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden soll. Die Gemeinde Westensee ist kein Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung. Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) hat die Gemeinde ihre Wohnbauentwicklung an der Deckung des örtlichen Bedarfs zu orientieren. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne, in denen auch der Umfang des Wohnungsbaus für diese Gemeinden aufgezeigt wird, gilt für Gemeinden in den ländlichen Räumen, dass für den Zeitraum 2010 bis 2025 Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % (bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009) gebaut werden können.

In der Gemeinde Westensee waren am 31.12.2009 710 Wohneinheiten vorhanden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen liegt daher bei maximal 71 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025. Die amtliche Baufertigstellungsstatistik weist für den Zeitraum 2010 bis 2012 sieben Baufertigstellungen aus. So dass der Entwicklungsrahmen Anfang 2013 noch 64 Wohneinheiten betrug.
Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 2004 hat die Gemeinde Westensee Vorsorge für die wohnbauliche Entwicklung getroffen. Neben zwei Wohnbauflächen im Ortsteil Westensee (Brennhorsten, Sandberg) ist im FNP eine Wohnbaufläche im Ortsteil Brux dargestellt. Das durch die Gemeinde Westensee entwickelte Baugebiet „Brennhorsten" ist zwischenzeitlich belegt. In dem von einem Privatinvestor entwickelten Gebiet „Am Sandberg" ist noch ein Grundstück verfügbar, die übrigen sind inzwischen bebaut bzw. verkauft.
Die bereits im FNP dargestellte Wohnbaufläche im Ortsteil Brux wurde bisher keiner baulichen Entwicklung zugeführt. Grundsätzlich ist bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen neben dem Rahmen für die kommunale Wohnungsbauentwicklung auch das Ziel der Raumordnung „Vorrang der Innentwicklung" zu beachten.
Die wenigen vorhandenen Baulücken in Westensee werden derzeit als Gartenland genutzt und stehen aktuell nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung.
Gegenwärtig werden im gesamten Gemeindegebiet von Westensee 5 Wohngebäude zum Verkauf angeboten. In den älteren Baugebieten hat sich der Generationenwechsel in weiten Teilen bereits vollzogen. Auch zeichnen sich keine Potenziale durch Aufgabe von landwirtschaftlichen Hofstellen oder Gewerbebetrieben ab.
Die wenigen vorhandenen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Westensee eignen sich nicht für die mit dieser Planung vorgesehene besondere Wohnform. Um Flächen bereit halten zu können, die den Ansprüchen dieser besonderen Wohnform - Wohnen mit Hobbytierhaltung - gerecht zu werden, ist es aus Sicht der Gemeinde Westensee daher unausweichlich Flächen in Anspruch zu nehmen, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Landschaftsplanung

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Westensee ist der Plangeltungsbereich als Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Der Landschaftsplan legt innerhalb des Plangebietes keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

5. Planungsziel

Das Dorf Brux ist durch die Nutzungen Wohnen, Handwerk und mehrere landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Dementsprechend ist der gesamte Bestand der Ortslage im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Neben einem Schweinemastbetrieb (zwei Standorte) sind zwei Rinderhaltungsbetriebe mit drei Standorten im Ortsteil bzw. am Rand von Brux gelegen. Anlass und Zielsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ist es ein angemessenes Angebot an Fläche für die besondere Bau- und Wohnform „Wohnen und Leben

mit Hobbytierhaltung" zu schaffen. Der Standort als Arrondierung der Ortslage im Osten des Ortsteils Brux ist besonders geeignet, um eine Einbindung des Wohnens und Lebens mit Tieren in die ländliche Struktur und den Landschaftsraum zu ermöglichen.

6. Planungsinhalte

In dem hier geplanten Baugebiet soll ausschließlich ländliches Wohnen mit Hobbytierhaltung (Pferde, sonstiges Großvieh[1]- oder Kleintierhaltung[2]), i.S. einer nicht-gewerblichen Tierhaltung zugelassen werden.

Die vorgesehene Art der Nutzung ist grundsätzlich innerhalb von Dorfgebieten (MD) zulässig. Bei dem Dorfgebiet handelt es sich jedoch um ein dörfliches Mischgebiet, in dem Landwirtschaftsbetriebe ebenso wie nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Fehlt nur eine dieser Hauptnutzungen, ist die Zweckbestimmung nicht mehr gewahrt. Das hier geplante Gebiet soll jedoch nicht der Unterbringung von Wirtschaftsstellen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und auch nicht der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen, so dass die Ausweisung als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO nicht in Frage kommt. Auch die Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 2 BauNVO ist nicht zutreffend, da die hierfür typisierenden Nutzgärten nicht zwingend und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen nicht zulässig sein sollen. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO in Verbindung mit § 14 BauNVO sind zwar Anlagen für Kleintierhaltung zulässig, nicht jedoch die Tierhaltung von für ländliches Leben typischen Tieren wie Pferden, Rindern, Ziegen, Schafen oder Gänsen. Der geplante Nutzungstyp entspricht somit keinem der typisierten Baugebiete nach BauNVO.

Die angestrebte Nutzungsmischung von ländlichem Wohnen mit Hobbytierhaltung auf großen Grundstücken stellt einen eigenständigen Gebietscharakter dar. Zur planungsrechtlichen Absicherung vergleichbarer Gebiete mit Hobby - Pferdehaltung hat sich für die baulich genutzten Bereiche die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) „Wohnen mit Pferd" durchgesetzt (ca. 1,3 ha).

Detaillierte Regelungen zur Art der baulichen Nutzung erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan.
Ein Großteil der Fläche des Geltungsbereichs wird als private Grünfläche „Freilauf - Weideland" ausgewiesen (ca. 1,2 ha). Zudem erfolgt die Ausweisung der Ausgleichsflächen (ca. 1.500 m²). Zudem erfolgte eine punktuelle Festsetzung für die Regenrückhaltung.

7. Immissionsschutz

Bereits zu Beginn des Bauleitplanverfahrens wurde ermittelt, ob die im OT Brux ermittelten Geruchsimmissionen eine Wohnnutzung auf den Flächen innerhalb des Plangebietes ermöglichen. Dafür wurden die emissionsrelevanten Daten der umliegenden Tierhaltungsbetriebe ermittelt und auf dieser Datengrundlage eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

[1] Unter Großvieh fallen: Pferde, Rinder, Schweine
[2] Unter Kleintiere werden z.B. Tauben, Hühner, Enten, Gänse, Ziegen, Schafe, Kaninchen verstanden

Im Rahmen vorbereitender Testrechnungen wurde festgestellt, dass die Emissionen der Betriebsstandorte des Schweinemastbetriebes an der Bruxer Straße Nr. 8 und Nr. 21 innerhalb des Plangebietes keine Ausweisung als Wohngebiet ermöglichen.

Daher wurde im Rahmen der Immissionsprognose zu Geruchsimmissionen für das Plangebiet in Brux geprüft, inwieweit eine Wohnnutzung möglich ist, wenn die Tierhaltung (Schweinemast) einschließlich der zugehörigen Fest- bzw. Flüssigmistlagerung der beiden Standorte an der Bruxer Dorfstraße zukünftig eingestellt und dafür die Schweinemastanlage im nördlichen Außenbereich (Ravensdamm) erweitert wird.
Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung[3] belegen, dass im Plangebiet unter den vorgenannten Bedingungen der maßgebliche Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 eingehalten wird.
In dem Plangebiet ist Wohnen mit Hobbytierhaltung vorgesehen. Aufgrund der Hobbytierhaltung ist innerhalb des Gebietes mit Emissionen zu rechnen. Die durch Hobbytierhaltung verursachten Gerüche sind als gebietstypisch einzustufen und sind daher bei der Prognose nicht zu berücksichtigen. Bei den an das Plangebiet angrenzenden Flächen handelt es sich um ein Dorfgebiet, so dass auch hier Emissionen der Hobbytierhaltung als ortsüblich einzustufen sind.

8. Erschließung

Die beiden Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes „Wohnen mit Pferd" grenzen direkt an die Bosseer Straße und die Bruxer Dorfstraße an und können über diese angebunden werden.
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg mbH.
Die Strom- und Gasversorgung soll über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen.
Die Wasserversorgung soll über eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage mit eigenen Brunnen und eigener Wasseraufbereitungsanlage erfolgen. Diese wird auf der Hofstelle des Flurstücks 296/8 ihren Standort haben.
Das Schmutzwasser wird über die Kläranlage des Amtes Achterwehr in der Gemeinde Achterwehr entsorgt.
Das Oberflächenwasser der Sondergebiete wird an das vorhandene Netz der Oberflächenentwässerung in der Bruxer Dorfstraße und der Bosseer Straße angeschlossen. Im Bereich der Bruxer Dorfstraße wird eine zusätzliche Möglichkeit für die Regenrückhaltung geschaffen.

[3] Dr. Dorothee Holste: Immissionsprognose zu Geruchsimmissionen im Bereich eines geplanten Wohngebietes in Brux, Flurstück 296 / 8,(27.08.2014)

9. Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Landschaft) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Schaffung eines Wohngebietes mit Hobbytierhaltung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

10. Umweltbericht

10.1. Einleitung

10.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Gebiet der 1. FNP-Änderung umfasst ca. 2,7 ha, die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und weitgehend durch Knicks eingefasst sind. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Brux-Ost". Die Aufstellung des B-Planes Nr. 15 dient im Wesentlichen der Bereitstellung von Wohngrundstücken, die in der ländlich geprägten Gemeinde Westensee eine Hobbytierhaltung auf den Grundstücken ermöglicht.

Abb.: Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 15 der Gemeinde Westensee (rot schraffiert)

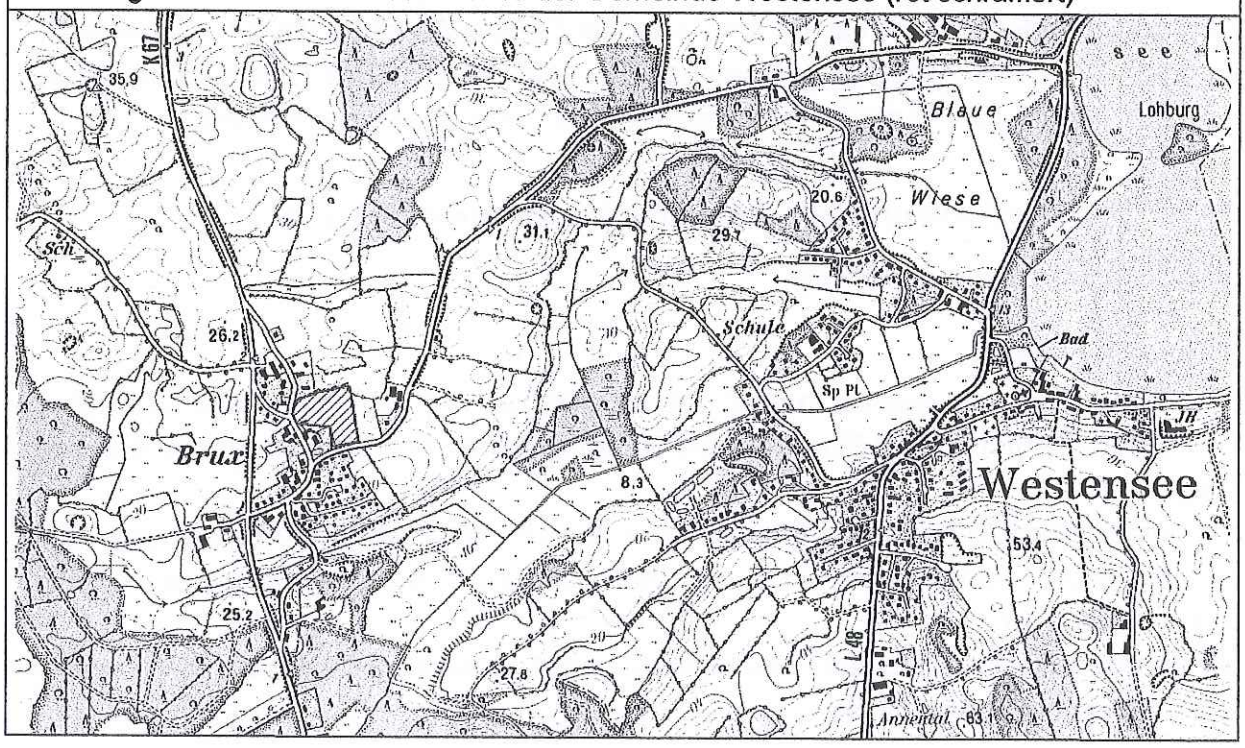

10.1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Nach dem **Regionalplan** (Planungsraum III, Schleswig-Holstein Mitte) liegt die Gemeinde Westensee im ländlichen Raum, direkt an der Grenze zum Ordnungsraum Kiel. Westensee gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Felde. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Westensee ist am 17.05.2004 in Kraft getreten. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westensee überwiegend als Wohnbaufläche, im westlichen Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Aufgrund der hier angestrebten Nutzung Wohnen mit Hobbytierhaltung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes erforderlich. Ein Großteil der östlichen Flächen soll als Private Grünfläche – Weideland - festgesetzt werden. Die vorgesehenen Nutzungen lassen sich nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) ableiten. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (MUNF 2000) trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld folgende Aussagen / Darstellungen:
Südlich und südöstlich von Brux befindet sich ein „Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems". Der Bereich südöstlich der Straße zwischen Brux und Bossee ist ein Landschaftsschutzgebiet. Die Gemeinde Westensee befindet sich im Naturpark Westensee; westlich der Ortslage Brux beginnt eine Kernzone des Naturparks. Der gesamte Naturpark ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Südöstlich von Brux ist ein Geotop dargestellt – hier: subglaziales Tal zwischen dem Westensee und Emkendorf.

Der **Landschaftsplan** stellt das B-Plan-Gebiet als Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung dar. Der Landschaftsplan legt innerhalb des Plangebietes keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

10.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.2.1. Bestand und Bewertung

Schutzgut Boden

Die Fläche steigt von etwa 24 m über NN am südlichen und westlichen Rand auf 27,7 m über NN im Zentrum des B-Plan Gebietes an, so dass hier eine schwache Moränenkuppe ausgebildet ist.
Am nordöstlichen Ortsrand von Brux kommen laut LRP die Bodentypen Pseudogley, stellenweise auch Parabraunerden vor – die entsprechenden Bodenarten sind sandiger Lehm und lehmiger Sand.
Bei der beanspruchten Bodenart handelt es sich nicht um seltenen Boden, der einen besonderen Schutz notwendig machen.

Es liegen keine Kenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte im Planungsbereich vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planung Bodenverunreinigungen zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Das Gebiet des B-Planes weist keine Oberflächengewässer auf. Benachbart zum Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Bruxer Dorfstraße ein Kleingewässer (Löschteich).
Vermutlich werden die Landwirtschaftsflächen im B-Plan-Gebiet ganz / überwiegend durch Drainagen entwässert.
Es liegen keine Kenntnisse über die Lage der Grundwasserleiter vor. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist von einer geringen bis mäßigen Durchlässigkeit der Böden auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Westensee liegt bei 8,2°C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt etwa bei 824 mm (Messstation Rendsburg).
Das Plangebiet weist ein mäßiges Gefälle nach Westen und Süden auf, wodurch Kaltluft bedingt entsprechend dem Gefälle abfließen kann. Im Bereich der Knicks herrscht je nach Exposition ein differenzierteres Mikroklima. Durch die Knicks und die angrenzende Ortschaft (Großbäume, Gebäude) hat das Gebiet Windschutz.

Schutzgut Pflanzen, Lebensgemeinschaften

Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Landschaftsplan ist die Fläche weitgehend als **Acker** dargestellt. Im Sommer 2014 wächst auf der gesamten Landwirtschaftsfläche Winterraps. Eine relativ kleine Teilfläche im Westen wird von einem landwirtschaftlichen Stallgebäude mit den unmittelbar angrenzenden Hofflächen eingenommen (das Stallgebäude soll im Zuge der Plan-Umsetzung abgerissen werden). Die Flächen werden aufgrund ihrer geringen Naturnähe und der bestehenden intensiven Nutzung als **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft** bewertet.
Das geplante B-Plangebiet ist auf drei Seiten **von überwiegend intakten Knicks** eingefasst. Die Knicks sind standorttypische, bunte Knicks mit dichter Gehölzvegetation (siehe nachfolgende Fotos). Die Wälle der Knicks sind überwiegend stabil und die Artenzusammensetzung des Gehölzbestandes „bunt". In den Knicks wachsen nur wenige Überhälter. Der Knick im Osten des Plangebietes weist stellenweise scheinbare Lücken im Gehölzbestand auf, in denen vor allem Brombeeren wachsen. Im Bereich eines angrenzenden Gartens nördlich des Gebietes wurden die Gehölze teilweise unsachgemäß zurück geschnitten.
Die Knicks werden von zahlreichen Insekten und Vögeln als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat genutzt. Die Knicks sind von **besonderer Bedeutung** für den Naturschutz das und Landschaftsbild. Knicks sind nach **§ 21 (1) LNatSchG** geschützt und landschaftsökologisch **hochwertig**.

Schutzgut Tiere

Der Betrachtungsbereich unterliegt bereits seit längerem einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Acker-Fläche hat aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eine mäßige bis geringe Bedeutung für die Tierwelt. Bedeutung haben dagegen die Knicks u. a. für Vogelarten der Hecken und Gebüsche sowie als Teillebensraum für Amphibien, Kleinsäuger usw. sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse. Es ist hier von dem Vorkommen der typischen Vogelgemeinschaft der Hecken und Gebüsche auszugehen.
Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde keine umfassende faunistische Untersuchung vorgenommen. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund der Ergebnisse einer Begehungen im Juni und August 2014 und einer Datenabfrage beim LLUR SH (siehe gesonderte faunistische Potenzialabschätzung).

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

Die untersuchte Fläche ist über lange Zeit durch die menschliche Nutzung überformt worden. Die vorhandenen Bodenarten lassen nicht auf besondere Standortverhältnisse schließen. Von daher ist ein besonderes Standortpotential voraussichtlich auszuschließen.
Wechselwirkungen insbesondere bei der Tierwelt sowie zwischen Tier- und Pflanzenwelt bestehen vermutlich zwischen den Knicks und angrenzenden Freiflächen Hier bestehen Beziehungen im Nahrungsgefüge und bei Brut- und Überwinterungsstandorten.

Schutzgut Landschaft

Die überplante Fläche liegt am östlichen Ortsrand von Brux im Winkel der Dorf- und Bosseer Straße. Zur freien Landschaft nach Norden und Osten ist das Gebiet durch Knicks eingefasst und dadurch bereits eingegrünt. Im Südwesten ist ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb mit seinen Gebäuden, Hof- und Gartenflächen direkt benachbart. Die leichte Moränenkuppe im Gelände soll von einer Bebauung frei gehalten werden, so dass die Fernwirkung der zukünftigen Bebauung gering ist. An der Bosseer Straße wachsen jüngere Großbäume, die das Gebiet zusätzlich eingrünen.

Schutzgut Kulturgüter

Das Planungsgebiet wird kartographisch nachweislich seit 1880 landwirtschaftlich genutzt, vermutlich aber schon länger. Für das Plangebiet sind zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die dörfliche Bebauung von Brux, mit deren normalen Wohn- und Freizeitfunktionen, an. Ein Immissionsgutachten hat, bzgl. der benachbarten tierhaltenden Betriebe, die mögliche Wohn-Bebauung im Gebiet als möglich beurteilt (unter der Voraussetzung, dass die Schweinhaltung am Rand des Plangebietes aufgegeben wird). Die Ortslage befindet sich im Naturpark Westensee mit den hier verbreitet durchgeführten landschaftsbezogenen Freizeitnutzungen (Rad fahren, wandern usw.).

10.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

10.2.2.1. bei Durchführung der Planung

Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. So können bis zu 3.193 m² jetzt offenen Bodens zusätzlich überbaut bzw. befestigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften, Wasser sowie Mensch sind dagegen als gering anzusehen. Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

Schutzgut Boden

- Veränderung der Nutzungsfunktion in einem bereits intensiv genutzten (Ackerfläche) und beanspruchten Bereich
- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Neuversiegelung / Teilversiegelung von zusätzlich 3.193 m².
- während der Bauphase: Zeitweise Einschränkung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Schadstoffeinträge;

⇒ erhebliche Beeinträchtigung – Ausgleich notwendig und im Gebiet möglich

Schutzgut Wasser / Grundwasser

- Dauerhafter Verlust / Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Überbauung und Versiegelung – Zuleitung des unbelasteten Wassers in ein bestehendes Vorflutgewässer
  Schmutzwasserentsorgung über die gemeindliche Ortsentwässerung und amtseigene Kläranlage in Quarnbek.

⇒ Geringe Beeinträchtigung

Schutzgut Klima und Luft

⇒ Geringe Veränderung des Lokalklimas durch Überbauung und Versiegelung, kurzzeitige Beeinträchtigung während der Bauphase

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Lebensgemeinschaften

- Vollständiger Erhalt der bestehenden Knicks
- Anlage von Knickschutzstreifen zur Sicherung und Aufwertung deren Funktion
- Für die Aufstellung des B-Planes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt, die diese Belange nicht betroffen sieht.

⇒ Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Schutzgut Landschaft

- Ergänzung der dörflichen Bebauung benachbart zum Bestand in moderatem Umfang
- Fläche wird überwiegend durch Knicks gesäumt und dadurch gut eingegrünt.
- Geländekuppe wird von einer Bebauung frei gehalten (dadurch verminderte Fernwirkung)
- Aufwertung der bestehenden Knicks bei vorhandenen Lücken im Gehölzbestand durch Nachpflanzung

⇒ Geringe Veränderung des Landschaftsbildes

Schutzgut Kulturgüter

- keine Denkmale bekannt – allgemein gilt § 14 DSchG, wonach bei Funden oder auffälligen Erdfärbungen, die bei Tiefbauarbeiten zu Tage treten, umgehend die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist. Das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers und dem Leiter der Arbeiten.

⇒ Keine oder geringe Beeinträchtigung

Schutzgut Mensch

- Geringe Veränderung gegenüber dem Bestand ⇨ Ergänzung einer ländlich geprägten Bebauung am Rand der Dorflage
- Aufgabe der Schweinehaltung am Rand des Plangebietes – dadurch Verminderung der Geruchsimmission im Dorf
- Geringe Zunahme des Verkehrs in der Bosseer Straße und Dorfstraße

⇒ nur geringe Veränderung

10.2.2.2. bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten / zulässigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung) und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

10.2.3. Grünordnerische Zielsetzung

10.2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffs

Der erste und wichtigste Schritt zur Eingriffsminimierung wurde bereits im Rahmen der Landschaftsplanung unternommen, der für den B-Plan Bereich eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung vorsieht. Mit einer Reduktion der ursprünglich vorgesehenen Bebauungsdichte wird der Eingriff in die Schutzgüter verringert.
Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Die Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges sind nicht vermeidbar, werden aber durch einen geringen GR / GRZ - Ansatz – minimiert.
- Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Elemente des Gebietes (Knicks) werden erhalten.
- Die Geländekuppe im Zentrum des Gebietes wird von einer Bebauung frei gehalten, so dass die Fernwirkung einer neuen Bebauung verringert wird.

10.2.3.2. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Eingriff Boden

Es findet im Gebiet eine maximale Neuversiegelung / Befestigung von 3.193 m² Boden statt. Mit den Ausgleichsfaktoren 0,5 bis 0,2 sind dementsprechend **1.458 m² intensiv genutzter Fläche naturnah zu entwickeln**. Dieser Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes hergestellt.

Eingriff Wasser

Behandlung gemäß Runderlass - ausgeglichen

Eingriff Klima und Luft

Kein Eingriff in die Schutzgüter - ausgeglichen

Eingriff Arten und Lebensgemeinschaften

Die für Bebauung und Verkehrsweg beanspruchte Fläche ist von ökologisch geringer Bedeutung, die Knicks im Gebiet werden erhalten. Anlage von Knickschutzstreifen und Nachpflanzung von Gehölzen in Bestandslücken sowie Obstbaumpflanzung (Streuobstwiese) im Nordosten des Plangebietes: Kein /geringer Eingriff in das Schutzgüter - ausgeglichen

Eingriff Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Brux und steigt von den erschließenden Straßen leicht an. Es hat eine mäßig exponierte Lage. Die Fläche ist durch Knicks auf drei Seiten gegen die freie Landschaft eingegrünt. Die Geländekuppe im Gebiet wird von der Bebauung frei gehalten. Im Nordosten werden Obstbäume gepflanzt und Lücken im Gehölzbestand der Knicks geschlossen – ausgeglichen.

10.2.3.3. grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und -vorschläge

Erhaltung von Knicks gemäß § 21 LNatSchG

- Die vorhandenen Knicks sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.
- Der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre "auf den Stock zu setzen". Etwa alle 50 m ist ein Überhälter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken (ab 5m Lücke – gemessen ab der jeweiligen Stockbasis) im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden.
- Während der gesamten Bauphase sind die Knicks und ihr Randstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Die bestehenden Knicks sind mit einem Schutzstreifen gemäß Planzeichnung zu versehen. Diese Randstreifen können entsprechend ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden.

Zur Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Süden des B-Plan-Gebietes mit der Zweckbestimmung "Obstbaumpflanzung / Streuobstwiese" gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

- Im Nordosten des Plangebietes soll eine Streuobstwiese angelegt werden, diese muß mind. 658 m² groß sein. Hier sind heimische, regionaltypische Obstsorten zu pflanzen, deren nicht abschließende Sorten- Auswahl nachfolgend aufgelistet sind. Zur Pflege der Fläche, ist diese 1 bis 2 Mal jährlich zu mähen. Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmittel aller Art ist unzulässig.

Empfehlungen

- Es wird empfohlen, Haus-, Garagen- und Carportwände mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dieses führt zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität, schützt die Fassaden vor Umwelteinflüssen und bietet Lebensraum für zahlreiche Tierarten.
- Es wird empfohlen, dass für Zufahrten zu Garagen und Nebengebäuden wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden. Dieses sind z.B. Grand- und Kieswege, Rasensteine und Schotterrasen.
- Es wird empfohlen, Dächer zu begrünen, um so das Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen zu erhöhen. Weiterhin verbessert sich das Kleinklima an den Gebäuden.
- Aus der Region sind verschiedene Nachweise von Amphibienarten bekannt, u.a. von Laubfröschen. Soweit möglich wird empfohlen naturnahe Kleingewässer anzulegen, die sich als Laichgewässer für Amphibien eignen.

10.2.4. Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich der FNP-Änderung

Im Vorweg der konkreten Planaufstellung hat es eine Diskussion über die Ausgestaltung der potenziellen Baufläche gegeben, die in die jetzt erarbeitete Form mündete. Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage scheint die jetzt ausgewählte Variante am besten geeignet.

10.3. Zusätzliche Angaben

10.3.1. Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro Planungsgruppe Plewa, Flensburg im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

10.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).
Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. es findet eine Anrechnung des Ausgleichsbedarfes auf das bestehende Ökokonto statt.

10.4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Westensee will mit der 1. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplanes Nr. 15 Wohnbaugrundstücke die eine Hobbytierhaltung ermöglichen. Diese Zielsetzung eignet sich in dem ländlich geprägten Ort Brux besonders und macht die Ausweisung als Sondergebiet Wohnen mit Hobbytierhaltung sinnvoll.
Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente (hier: Knicks). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird im Gebiet umgesetzt Der Ausgleichsbedarf für die übrigen Schutzgüter ist relativ gering und kann im Gebiet erfolgen bzw. ist nicht notwendig.
Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2015 gebilligt.

Westensee, am 30. APR. 2015

GEMEINDE WESTENSEE 1 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

-Bürgermeister-

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist dem Flächennutzungsplan *„... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."*

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB zusammen mit dem Flächennutzungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Westensee Flächen für das Wohnen mit Hobbytierhaltung bereitstellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Form unter Berücksichtigung der gegebenen städtebaulichen und landschaftlichen Situation zu schaffen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet Wohnen mit Pferd sowie Private Grünflächen „Freilauf / Weideland" ausgewiesen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist anhand der Umweltprüfung erfolgt. Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Wohnen mit Pferd" ist insbesondere das Schutzgut Boden betroffen. Auch die Schutzgüter Landschaft, Wasser und Pflanzen und Tiere sind betroffen. Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 „Brux-Ost" wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt, die diese Belange nicht betroffen sieht. Zudem wurde eine Immissionsprognose zu Geruchsimmissionen erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Voraussetzung für eine Wohnnutzung im Geltungsbereich die Aussiedlung des Schweinemastbetriebes mit seinen zwei Standorten aus dem Ortsteil Brux ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Regelungen zum Ausgleich werden im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens bzw. des anschließenden Genehmigungsverfahrens getroffen.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen. Die geäußerten Hinweise hatten keine Auswirkungen auf den Entwurf.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Hobbytierhaltung. Es erfolgt die Überplanung von Flächen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2003 als geeignete Fläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen wurde. Der Ursprungsplan sah die Ausweisung eines Wohngebietes mit einer Ausnutzung durch 16 – 20 Baugrundstücke vor. Aufgrund der geringen Nachfrage an diesem Standort sieht die Gemeinde Westensee jedoch von der Entwicklung eines Gebietes mit hoher Dichte ab. Um Flächen bereithalten zu können, die den Ansprüchen dieser besonderen Wohnform – Wohnen mit Hobbytierhaltung - entsprechen, kommt nur ein Standort in Frage, der an ein Dorfgebiet angegliedert ist und ausreichend große Grundstücke ermöglicht. Es ist aus Sicht der Gemeinde Westensee daher unausweichlich Flächen in Anspruch zu nehmen, die bisher noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Mit der vorgelegten Planung wird insgesamt den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.